



► **Nr. VO/2025/13902-01**
öffentlich

Lübeck, 05.03.2025

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage des BM Markus Stappen gem. §16 GO: Kostenfreie Mitnahme von Einsatzfahrzeugen - Priwallfähre

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des BM Markus Stappen gem. §16 GO: Kostenfreie Mitnahme von Einsatzfahrzeugen – Priwallfähre in der Bürgerschaft am 30.01.2025.

Unter Punkt 3.6 Rettungsfahrzeuge der Broschüre „Priwallfähre. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen“ ist geregelt, dass für nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge (dies betrifft z.B. Streifenfahrten oder Krankentransporte ohne Blaulicht) für Überfahrten Verrechnungsfahrkarten angeboten werden, die gegenüber den Einzelfahrkarten ermäßigt sind. An diese Verrechnungskarten sind Bedingungen geknüpft.

Ich bitte um Beantwortung folgender Frage:

In welcher Höhe gehen dem Betreiber Gelder bei genereller kostenfreier Mitnahme von Einsatzfahrzeugen verloren?

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck mobil am 04.03.2025 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Antwort:

Siehe Anlage – Antwort Stadtwerke Lübeck mobil

Anlagen:

Antwort Stadtwerke Lübeck mobil

Senatorin Pia Steinrücke

Datum:	11.02.2025
Zuständiger Geschäftsführer:	Herr Ortz
Aufsichtsratssitzung Nr.	1 / 2025
Tagesordnungspunkt:	2.2.1

Mitteilung der Geschäftsführung

Gegenstand: Beantwortung der Anfrage von Bürgerschaftsmitglied Markus Stappen betr. Kostenfreie Mitnahme von Einsatzfahrzeugen - Priwallfähre

Am 20.01.2025 stellte Bürgerschaftsmitglied Markus Stappen eine Anfrage gem. §16 GeschO der Bürgerschaft betr. Kostenfreie Mitnahme von Einsatzfahrzeugen – Priwallfähre. Die Anfrage lautet wie folgt:

Unter Punkt 3.6 Rettungsfahrzeuge der Broschüre „Priwallfähre. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen“ ist geregelt, dass für nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge (des betrifft z. B. Streifenfahrten oder Krankentransporte ohne Blaulicht) für Überfahrten Verrechnungsfahrkarten angeboten werden, die gegenüber Einzelfahrkarten ermäßigt sind. An diese Verrechnungskarten sind Bedingungen geknüpft.

In welcher Höhe gehen dem Betreiber Gelder bei genereller kostenfreier Mitnahme von Einsatzfahrzeugen verloren?

Die SWL Mobil beantwortet diese wie folgt:

In der Aufsichtsratssitzung vom 12.09.2005 der damaligen Stadtverkehr Lübeck GmbH – heute Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH – wurde zum Fährtarif ab dem 01.01.2006 zu Freifahrten für Rettungsfahrzeuge folgendes beraten und beschlossen:

Den im Dienst befindlichen Angehörigen der Polizei, des Wasser- und Schifffahrtsamtes, dem Zoll sowie der Bundeswehr wurde auf Grundlage des Landeswassergesetzes, § 141 II, freie Fahrt mit den Priwallfähren gestattet. Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2000 ist die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) nicht mehr dazu verpflichtet Freifahrten zu gewähren. Die Regelung wurde aber weiterhin aufrechterhalten.

Eine Anfrage des Hafen- und Seemannsamts, auch ihnen Freifahrten zu gewähren, hat die SL veranlasst, eine rechtliche Prüfung zu beauftragen und Stellungnahmen beim Ministerium in Kiel sowie beim Rechtsamt der Hansestadt Lübeck einzuholen.

Beiden Stellungnahmen kann entnommen werden, dass SL keine Freifahrten gewähren muss. Es wird aber empfohlen, den Trägern hoheitlicher Gewalt, die sich in einem dringenden dienstlichen Einsatz befinden, freie Fahrt zu gewähren.

Diesem Vorschlag würde SL nun folgen und Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig sind, incl. deren Fahrzeuge kostenlos befördern, soweit sie sich in Ausübung ihres Dienstes im Einsatz befinden. Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz; Polizei und Zolldienst. Sollten sich diese Fahrzeuge nicht im Einsatz befinden, bietet SL für

Überfahrten Verrechnungsfahrscheine zum Preis von Mehrfahrtenkarten an. Alle anderen Einrichtungen oder Institutionen wie Wasser- und Schifffahrtsamt oder sonstige Behörden sind zur Entrichtung des regulären Entgeltes verpflichtet.

Daraus folgte folgende Formulierung für die Tarifbestimmungen:

3.6 Rettungsfahrzeuge

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig sind, werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, soweit sie sich in Ausübung ihres Dienstes im Einsatz befinden – dies ist durch blaues oder gelbes Blinklicht anzuzeigen (§ 35, § 38 StVO). Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen Angehörige von Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst.

Für nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge (dies betrifft z. B. Streifenfahrten oder Krankentransporte ohne Blaulicht) werden für Überfahrten Verrechnungsfahrkarten (Personen und Fahrzeuge) angeboten. Der Preis ist gegenüber der Einzelfahrkarte ermäßigt. Voraussetzung für die Nutzung von Verrechnungsfahrkarten ist die Bekanntgabe der Rechnungsanschrift im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie eine monatliche Nutzung von mindestens 20 Fahrkarten. Die Ausgabe der Verrechnungsfahrkarten vor jeder Fahrt erfolgt direkt durch das Fährpersonal.

Aktuell hat die SWL Mobil mit folgenden Institutionen **Vereinbarungen über Verrechnungsfahrkarten:**

Umsatz 2024 (brutto)	
Polizei HL	1.575,80 €
Feuerwehr HL	4.467,00 €
Rettungsdienst Berufsfeuerwehr HL	5.502,10 €
Rettungsdienst OH	53,20 €
Hauptzollamt Kiel	3.206,40 €
Summe	14.804,50 €

Mit der Bundeswehr, der Bundespolizei, dem Katastrophenschutz oder dem Zolldienst gibt es keine Vereinbarungen. Bekannt ist, dass die Bundespolizei gelegentlich Fahrkarten auf Rechnung bestellt. Wie hoch der Anteil ist, die vor Ort ihre Fahrkarten erwerben, kann nicht ausgewertet werden.



Andreas Ortz
Geschäftsführer